

Umsetzung der neuen Gesetzmäßigkeiten der Grundsteuer innerhalb der Waldgemeinschaft

Zum 1. Januar 2025 wird bundesweit die neue Grundsteuer eingeführt. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird weiterhin die günstigere Grundsteuer A erhoben.

Mit der Geltung des neuen Gesetzes wird gleichzeitig eine bisherige Sonderregelung für landwirtschaftliche Grundstücke in den ostdeutschen Bundesländern aufgehoben, nach der der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und nicht wie allgemein üblich der Eigentümer die Grundsteuer zu entrichten hat.

In unserem Fall muss die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr von der Waldgemeinschaft (Nutzer), sondern von Ihnen als Eigentümern entrichtet werden.

Bei den zukünftigen Waldgeldzahlungen versuchen wir jedoch, diesen Mehrkosten ansatzweise Rechnung zu tragen.